



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

Vorrede.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172



Vorrede.

Ich gebe diese Schrift mit allen ihren Fehlern und Mängeln, und auch mit dem wenigen Guten, was sie etwa enthalten mag.

Ich wurde dazu veranlaßt, als ich vor einiger Zeit die, im vorigen Jahre herausgekommenen, kleinen Piecen vom Hrn. Doct. jur. Gräbe in Rinteln —

„Nachrichten von der Eigenbehörigkeit und dem Meyerrechte in der Graffschaft Schaumburg, Chur-Hessischen und Schaumburg-Lippischen Antheils, Lemgo 1802.“

Vorrede.

ferner vom Hrn. Doct. jur. Stühle zu Gröneberg
in dem ehemaligen Hochstift Osnabrück —

„Ueber den Ursprung des Leibeigenthums in
Westphalen, nebst Bemerkungen über die
Pflichten der Leibeigenen und die Rechte der
Gutsherren. Münster und Leipzig bey Pe-
ter Waldeck 1802.“

durchlas.

So sehr ich mich auch dieser kleinen Gaben
freuete, so konnte ich doch den Wunsch nicht un-
terdrücken, daß es diesen beyden und andern
Schriftstellern noch gefallen mögte, ein umständ-
licheres Detail von der Meherrechtlichen Ver-
fassung der Provinzen, worinn sie leben, in Zu-
kunft zu liefern und dadurch Beyträge zu geben,
woraus in der Folge ein größeres Ganze für unser
nördliches Vaterland geformt werden könnte.

Sind zwar solche Beyträge nicht gerade
Stücke von ästhetischem Inhalt, so sind sie gleich-
wohl nützliche Materialien, woraus ein schönes
großes Gebäude aufzuführen und mancher Stof zu
einer bestimmtern Provinzial-Gesetzgebung zu ent-
lehnen seyn wird.

Ob

Ob ich hierinn Recht habe, oder nicht? dar-
über lasse ich ein competentes Publikum urthei-
len. Genug — ich faßte die Entschließung, eine
kurze Darstellung der hiesigen Meyerrechtlichen
Verfassung, mit Einschaltung einiger geschichtli-
chen Notizen und summarischer Nachrichten von
den Verhältnissen benachbarter Meyer-Güter, zu
entwerfen, und die beschränkte Zeit, welche mir
von meinen Amtsgeschäften übrig blieb, dazu zu
verwenden; daher ich, wenn auch das Ganze nicht
streng-systematisch geordnet seyn sollte, eine billige
Beurtheilung meiner Schrift zu erwarten, die ge-
rechte Hoffnung habe. Nur muß ich noch einem
Vorwurfe begegnen, der mir vielleicht deswegen
gemacht werden könnte, daß ich wider die Regel:
— non exemplis, sed legibus judicandum
est — auf Präjudicien zu vielen Werth gelegt,
und solche da, wo ein gedruckenes = eingreifendes
Raisonnement hinlänglich gewesen wäre, ausführ-
lich angeführt hätte.

Allein ich denke, mein Verfahren mit folgen-
den Bemerkungen genügend zu rechtfertigen.

a) Beweisen praejudicia jur. mehr, als eigene
Raisonnements.

- b) Enthalten jene oft mehrere brauchbare Ansichten, die in ähnlichen Fällen benutzt werden können, und die doch eigentlich in einem bloßen Raisonnement nicht schicklich zu classificiren sind.
- c) Wird man denselben, wenn dem Gebrauche nach eine Compilations- Methode Statt finden muß, ihren großen Werth nicht absprechen, da die Erfahrung lehrt, wieviel in der Rechtspflege auf Thatsachen ankomme, indem sehr oft die allgemeinen Gesetze, Verordnungen und Systeme (vorzüglich das eigene Institut der Bauern oder Colonen berücksichtigt) einem Richter und Consulanten die befriedigende Auskunft nicht geben, welche ihnen doch eine Sammlung solcher Thatsachen mit ihren Behandlungen und Entscheidungen darbiethen kann.

Detmold im Monat August 1803.



Inhalt.